

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 32 (1990)
Heft: 6: Hoch-Zeit Eugenik Euthanasie

Artikel: Von Rechthabern und Skalpellen : Gewalt an geistig Behinderten : eugenische Zwangsterilisationen in der Schweiz
Autor: Schwank, Alex
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Rechthabern und Skalpellen

von Alex Schwank

Gewalt an geistig Behinderten: Eugenische Zwangssterilisationen in der Schweiz

Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind in der Schweiz zahlreiche geistig Behinderte zwangssterilisiert worden. Meist waren es eugenische Gründe, um sogenannt erbkranken Nachwuchs zu verhindern. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurde diese Praxis nicht geändert, wie die Fälle in St. Urban aus dem Jahre 1978 zeigen. Ob sich seither die Situation tatsächlich gebessert hat, ist unsicher. In jedem Fall muss die gesamte Lebenssituation geistig Behinderter in unserem Land massiv verbessert werden.

Sterilisationen an Behinderten vor dem Zweiten Weltkrieg

Das **eugenische Paradigma** hat schon Ende des 19. Jahrhunderts das Denken zahlreicher Ärzte, vor allem von Psychiatern, stark beeinflusst. Sie waren überzeugt, dass ohne die Verhinderung sogenannt erbkranken Nachwuchses der Prozentsatz an so-

genannt Geisteskranken, sogenannt Schwachsinnigen usw. stark zunehmen würde. Der aus der Waadt stammende Psychiatrieprofessor **August Forel**, welcher lange an der psychiatrischen Klinik Burghölzli wirkte, war in der Schweiz ein Pionier des eugenischen Denkens und hatte nicht nur national, sondern auch international grossen Einfluss. Schon **1892** liess er in Zürich eine eugenisch motivierte Kastration durchführen. Er berichtet in seinem Buch «Die sexuelle Frage» unverfroren und stolz darüber: «Ich liess auch ein hysterisches vierzehnjähriges Mädchen kastrieren, deren Mutter und Grossmutter Kupplerinnen und Dirnen waren..., weil ich dadurch der Entstehung unglücklicher Nachkommen vorbeugen wollte». Forel «ziert» mit seinem Porträt noch immer die 1000Franken-Note.

Forel war in dieser Frage kein Einzelgänger. Im Jahre **1905** fasste die **Jahresversammlung der schweizerischen Irrenärzte** in Wil eine Resolution, dass die Unfruchtbarmachung der Irren wünschenswert sei und die Frage der gesetzlichen Regelung bedürfe.

In der Folge kam es zwar nur in der **Waadt (1928)** zu einer **gesetzlichen Regelung der Sterilisation** aus eu-

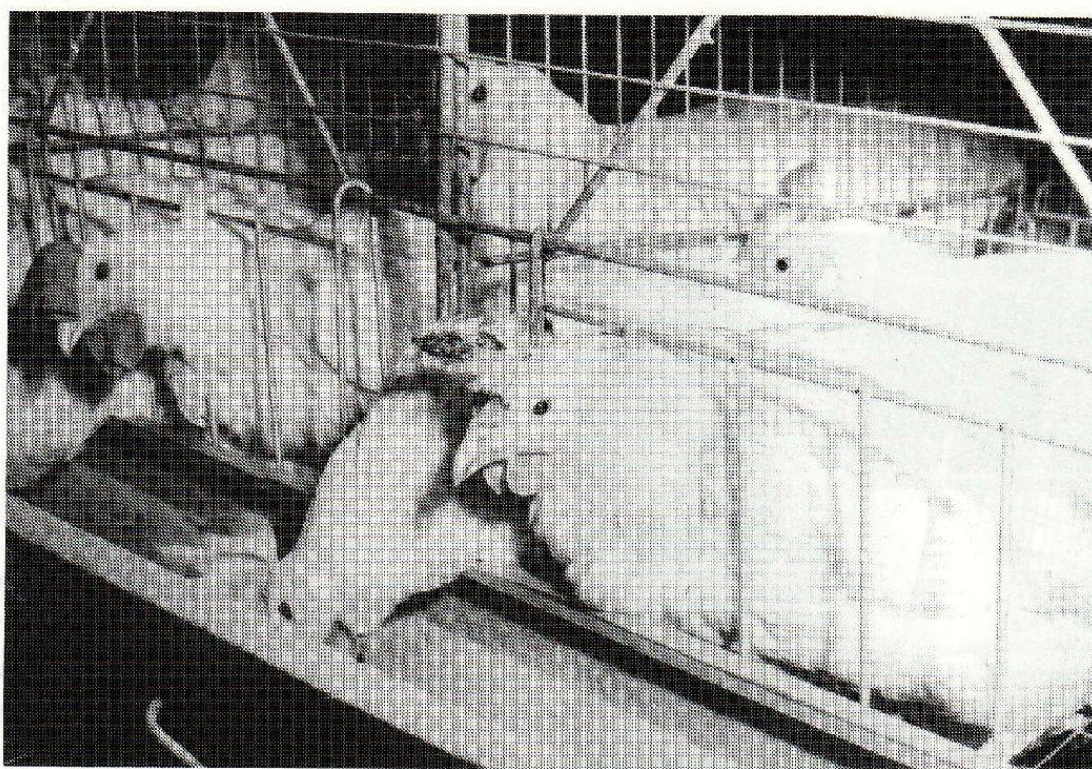
genischen Gründen, doch wurden in allen psychiatrischen Kliniken solche Sterilisationen durchgeführt. Es kann hier keine vollständige Darstellung erfolgen, doch sollen Schlaglichter die in der Schweiz damals vorherrschende Geisteshaltung beleuchten.

1922 wurde z.B. im Grossen Rat des Kantons Bern die Motion von **Alfred Hauswirth**, eines prominenten BGB-Politikers (BGB heute SVP) behandelt. Hauswirth forderte nichts weniger als die Tötung von Behinderten. Wörtlich begründete der spätere Stadtarzt von Bern seine Motion: «Dann wäre noch ein anderer Ausweg zu erwähnen: man geht zur Tötung der unheilbar Geisteskranken und Idioten. Das ist eine heikle Frage... Der Idiot, der komplett schwachsinnige Mensch... muss ein möglichst hohes Alter erreichen, wird aufgepäppelt, vielleicht mit der grössten medizinischen Kunst, um ihn ja lange leben zu lassen, statt dass man das gleiche humane Verfahren einschlagen würde, dass die Spartaner schon lange vor uns eingeführt haben, nämlich dass man ihn rechtzeitig beseitige...».

Hauswirths Ausführungen riefen weder in der Presse noch im Rat selber einen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervor.

Auf der Jahresversammlung der **Schweizerischen Gesellschaft für Gemeinnützigkeit** in Liestal **1934** hielt **Alfred Reist**, Frauenarzt aus Zürich, ein Referat mit dem Titel «Das Problem der Verhütung erbkranken Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung der Sterilisationsfrage». Dies auf «besonderen Wunsch» des Vorstandes der SGG. Reist sagte u. a.: «... In der Schweiz und speziell im Kanton Zürich werden seit langer Zeit unbeanstandet Sterilisationsoperationen aus eugenischen Gründen beim Manne und bei der Frau vorgenommen. Diese Sterilisationsoperationen sind bis jetzt prinzipiell in freierwilligem Einverständnis mit dem Patienten erfolgt und in Fällen fehlender Handlungsfähigkeit dazu noch im Einverständnis mit den Vormundschaftsbehörden... Menschen mit schweren körperlichen und geistigen Erbkrankheiten können durch die Sterilisation von der Sorge und der Verantwortung für eine kranke und unglückliche Nachkommenschaft befreit werden...».

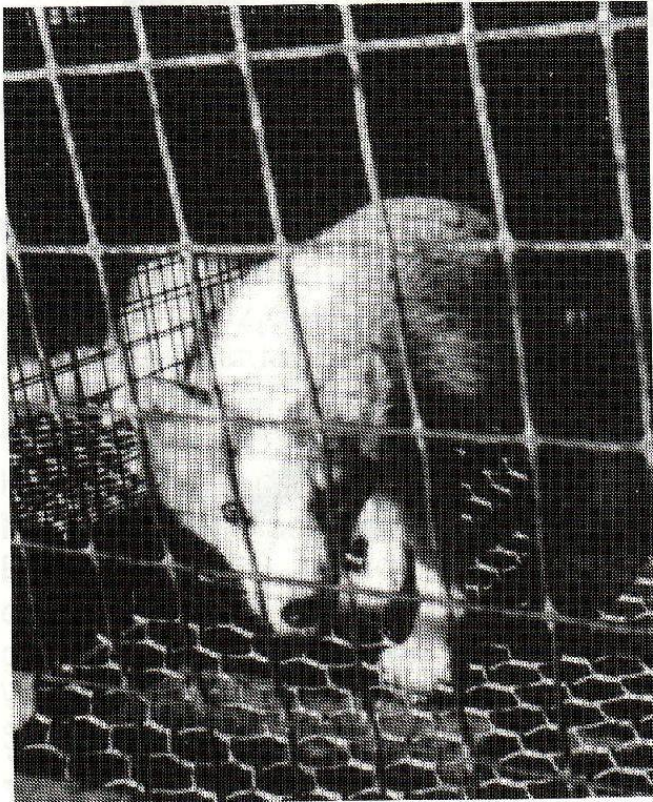
In der Diskussion merkte der Baslerbieter Psychiater **Prof. Gelpke** u. a. folgendes an: «Es wäre auffallend, wenn ein Spitalarzt... nichts getan hätte, um der drohenden Gefahr der Fortpflanzung von Gewohnheitsver-



brechern, Alkoholikern und Schwachsinnigen nach Möglichkeit zu begegnen. Denn die Gefahr, dass das Unkraut den guten Samen überwuchere und mit der Zeit zum ökonomischen und intellektuellen Niedergang eines Landes führen müsse, wurde in der Strafanstalt, aber auch im Krankenhaus täglich vor Augen geführt». Es folgt die Schilderung der Kastration einer «schwachsinnigen Taubstummen».

1941 veröffentlichte **Dr. Rudolf von Dach** eine ausführliche Abhandlung zum Thema «Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem». Rudolf von Dach war Fürsprecher und Adjunkt der Direktion

des Armenwesens des Kantons Bern. In der Schrift ist u.a. zu lesen: «Der Staat darf nicht einfach zusehen, wenn sich die gesunde Bevölkerung nicht mehr vermehrt, während die Zahl der Erbkranken im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung dauernd wächst... Als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses erweisen sich daher in der Praxis nur die Sterilisation, Kastration und Unterbrechung der Schwangerschaft bei Erbkranken... Glaubt eine Armenbehörde, dass die Unfruchtbarmachung eines Unterstützten sich rechtfertigt, so wird sie ihn regelmässig zu einer Unfruchtbarmachung... zu bewegen suchen. In vielen Fällen, bei Urteilsunfähigen notwendigerweise, muss vorher zur Entmündigung ge-



schritten werden... Der Vormund erteilt hierauf dem Arzt den Auftrag. Auf diesem Wege kann eine Unfruchtbarkeitmachung auch gegen den Willen des zu Sterilisierenden erfolgen. Darin liegt keine Härte...».

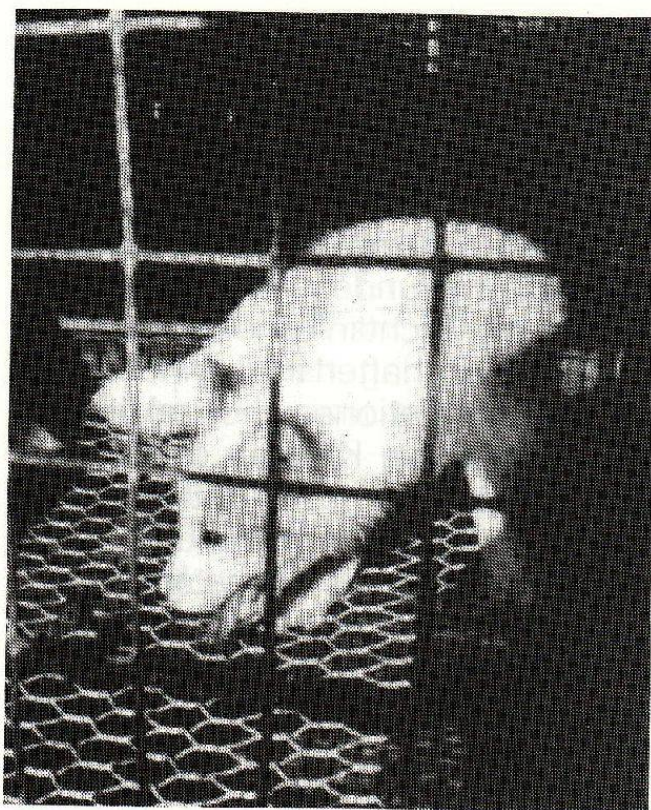
Es könnten noch zahlreiche Zitate ähnlichen Inhaltes angeführt werden. Erwähnt sei nur noch, dass sich ein Schweizer Psychiater, der St. Galler **Ernst Rüdin**, als geistiger Vater und Promotor des 1934 von den Nazis in Kraft gesetzten Gesetzes «zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» profiliert hat. Rüdin war ein Schüler Forels

und wurde 1945 (!) vom Bundesrat ausgebürgert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in der Schweiz, vor allem in den psychiatrischen Kliniken, unter mehr oder weniger grossem Zwang Sterilisationen an psychisch Behinderten durchgeführt. Die Fälle in der Psychiatrischen **Klinik St. Urban**, welche **1978** zu einer grösseren öffentlichen Debatte geführt hatten, waren beileibe keine Ausnahme. Das «Luzerner Tagblatt» schilderte den Fall eines 17jährigen Mädchens, welches zur Unterbindung gedrängt wurde, nachdem die verantwortlichen Ärzte einen «dominant vererbten Schwachsinn» diagnostiziert hatten. 7 Jahre später war die 24jährige Frau mit einem Kaufmann verheiratet und klagte auf Schadenersatz gegen Klinik, Arzt und Vormundschaftsbehörde. Sie konnte sich dabei auf ein Gu-

tachten des Zürcher Arztes Paul Parin stützen, welcher die Frau als normal intelligent einstufte. Die Frau sei gegen ihren Willen zur Sterilisation gebracht worden und habe unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass sie Kinder haben möchte. Über zwei ähnlich gelagerte Fälle wurde im gleichen Zeitungsartikel ebenfalls berichtet. Dieser Bericht löste heftige, kontroverse Diskussionen aus. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unter Bundesrat Furgler (CVP) führte eine Vernehmlassung durch und entschied schliesslich, dass eine aussergesetzliche Regelung der Sterilisierung geistig Behinderter vorzuziehen sei. Damit wurde die **Schweizerische Akademie der Wissenschaften** beauftragt, die **1981** ihre ethischen Richtlinien zur Sterilisation publizierte. Darin heisst es u. a.: «Es muss vermieden werden, eine Person zu operieren, die das Problem nicht in seiner ganzen Tragweite verstanden hat... Viele geistig Behinderte, vor allem Schwachsinnige, sind stark von ihren Angehörigen oder Betreuern abhängig...».



An diesen Richtlinien wurde vom «Beobachter» in der Ausgabe vom 31. 12. 82 harte Kritik geübt: «Wer sich nicht mit der überzeugend formulierten Theorie begnügen will, wer – wie der Beobachter – aufgrund zahlreicher Einzelschicksale die Praxis kennt, kann nur den Kopf schütteln über das wolkenfremde Wolkenkuckucksheim, in dem die scheinbare Unbedenklichkeit der jetzt vorgeschlagenen Regelung angesiedelt worden ist... Mit anderen Worten: Die Einhaltung solcher Richtlinien schliesst schwerste Missbräuche, Fehlentscheide und Katastrophen nicht aus...».

Seither hat in der Öffentlichkeit in der Schweiz (mit Ausnahme der «Sozialen Medizin» im Juni 90) keine grössere Debatte zur Sterilisationsproblematik mehr stattgefunden. Möglicherweise haben die Richtlinien der Akademie der Wissenschaften in Verbindung mit einem Generationenwechsel in den psychiatrischen Kliniken doch zu einer Verbesserung der Situation geführt. Oder aber, wie früher auch schon, bleiben die Missstände ganz einfach verborgen. Eine öffentliche Überprüfung und Diskussion wäre sicher wieder angezeigt.

Die Lebensbedingungen verbessern

Die Verhinderung von Zwangssterilisationen an geistig Behinderten ist wichtig. Das alleine wäre aber reichlich wenig. Notwendig ist die Verbesserung der gesamten Lebensumstände der geistig Behinderten, angefangen bei der Verbesserung der Wohnsituation bis zur Verwirklichung des Rechts, die eigene Sexualität leben zu können. Noch immer leben 1500 geistig Behinderte in für sie völlig ungeeigneten psychiatrischen Kliniken. In den meisten Fällen werden ihre sexuellen Bedürfnisse, welche sie wie

sogenannt «Normale» haben, schlicht unterdrückt. Die Begegnung mit dem anderen Geschlecht wird – wenn überhaupt – nur als asexuelle toleriert.

Die Schweizerische Heilpädagogische Gesellschaft hat auf diese Missstände aufmerksam gemacht und 1989 mit ihrem Konzeptprojekt einen ersten richtigen Schritt getan. 1981 wurde auch in der Schweiz das Jahr der Behinderten celebriert. Den Feiern müssen jetzt auch für die geistig Behinderten endlich Taten folgen. ■

Zwangssterilisation – ein düsteres Kapitel der Schweizer Geschichte

Unter diesem Titel ist im Juni 1990 ein Heft der «Sozialen Medizin» erschienen. Gegen Einzahlung von Fr. 6.50 auf PC 40-21264-1, Soziale Medizin Basel, kann das Heft bestellt werden. Bitte Vermerk Nummer 6/7/8 Juni 90 «Zwangssterilisation» auf Einzahlungsschein machen. Absender nicht vergessen.